

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

VIII.

Friedensschlüsse mit den Verbündeten Deutschlands
und Gebietsfragen.

Die Absicht, Deutschland völlig zu isolieren und aus seinen bisherigen internationalen Verbindungen zu lösen, kommt auch in der Art zum Ausdruck, in der im Friedensvertrag das Verhältnis Deutschlands zu seinen Verbündeten behandelt wird.

Die grundlegenden Bestimmungen hierüber enthält Artikel 434. Dieser verpflichtet Deutschland, die volle Geltung derjenigen Friedensverträge und Zusatzabkommen anzuerkennen, die mit seinen Verbündeten geschlossen werden, ferner die Verfügungen gutzuheißen, die hinsichtlich der Gebiete der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie, des Königreiches Bulgarien und des Ottomanischen Reiches werden getroffen werden, und die neuen Staaten in den Grenzen, die so für sie festgesetzt werden, anzuerkennen.

Durch die Annahme dieser Bestimmungen begibt sich Deutschland ganz allgemein jedes Einflusses auf die Friedensschlüsse mit seinen früheren Verbündeten, jeder Möglichkeit zu ihren Gunsten irgendeinen Einfluß geltend zu machen oder die Einhaltung bestimmter Bedingungen ihnen gegenüber zu einem Gegenstande seines eigenen Friedensvertrages zu machen. Die alliierten und assoziierten Mächte treten selbst im Friedensvertrage wohl als eine geschlossen handelnde Einheit auf, lassen jedoch unter ihren Gegnern keine solche Einheit des Handelns zu, sondern verlangen, daß jeder von ihnen einzeln verhandelt und abschließt. Man muß zugeben, daß sie damit nur die logische Folgerung aus dem Zerfalle des Vierbundes, der durch das Ausscheiden Bulgariens eingeleitet wurde und aus dem Zerfalle der österreichisch-ungarischen Monarchie zieht. Für die Monarchie ergibt sich noch der besondere Fall, daß Teile von ihr, die Tschecho-Slowakei, Polen und der Staat der Serben, Kroaten und Slowenen als selbständige Mächte oder Bestandteile von solchen und als Glieder der Entente bereits anerkannt sind. Es fehlt unter diesen Umständen ein Rechtssubjekt, welches beim Friedensschlusse im Namen der Gesamtmonarchie zu sprechen und abzuschließen berechtigt wäre. Der Kriegszustand besteht nur mehr gegenüber jenen Teilen der Monarchie, die nicht Verbündete der Entente geworden sind, das ist Deutschösterreich und Ungarn, wobei die weitere Fiktion aufgestellt wird, daß diese Länder sich nunmehr auch im Kriegszustande mit denjenigen Gebieten der früheren Monarchie befinden, die von der Entente seither als selbständige Staaten und als ihre Mitglieder anerkannt worden sind. Daß diese Fiktion dem geschichtlichen Verlauf der Dinge widerspricht, daß die galizischen Polen an der Politik, die schließlich zum Kriege geführt hat, sehr stark beteiligt waren, daß unsere Südslawen den Kampf gegen Italien als den ihren geführt haben und daß schließlich sogar das tschechische Volk nicht in seiner Gesamtheit die Politik jener Führer mitmachte, die schon im Anfange des Krieges in Paris als Repräsentanten des unabhängigen tschecho-slowakischen Staates auftraten und die tschechischen Regionen organisierten, wird dabei gebliffentlich übersehen.

Für Deutschösterreich ergibt sich jedoch aus dieser Lage die zwingende Folgerung, daß es auch selbst ablehnen muß, als Erbe der alten Monarchie aufzutreten. Wir müssen uns auf den Boden der von der Entente aufgestellten Rechtsfiktionen stellen. Wenn die Entente den Bestand der alten Monarchie so weit negiert, daß sie anerkennt, die Tschechen, die galizischen Polen und die Südslawen, die innerhalb der Grenzen der früheren Monarchie wohnten, hätten durch ihr selbstgewolltes Ausscheiden aus der